

# Gemeinde Bergtheim

## Schutz- und Hygienekonzept für die Willi-Sauer-Halle in Bergtheim sowie der gemeindlichen Sportplätze/Hart- und Freizeitplätze



Gültig ab dem 21.09.2021

Stand: 20.09.2021

Wir unterrichten die Nutzer wie folgt über die Auflagen zur Durchführung des Trainings- und Sportbetriebes in Übereinstimmung mit dem Rahmenhygienekonzept Sport aus dem Bayerischen Ministerialblatt – Veröffentlichung vom 14. September 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996-53. Falls dieses Konzept durch ein aktuelleres Rahmenhygienekonzept Sport ersetzt wird, so gilt dieses neue Konzept. Das Rahmenhygienekonzept gilt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breitensport im Sinne von § 3 Abs. 1 S.1 Nr. 1; § 6 Abs. 1 S. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV).

Die in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20.05.2021 (Az.: FB 13-530-BayIfSMV-2021/18) getroffenen Regelungen sind zu beachten und einzuhalten. Ebenso haben die in der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) genannten Punkte und Regelungen vorrangig Gültigkeit.

Die sportartspezifischen Regelungen und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände sind entsprechend einzuhalten. Verantwortung hierfür tragen die jeweiligen Vereine und Nutzer selbst. Einzelnen Abteilungen wird empfohlen, ggfs. Rücksprache mit Ihrer Vorstandschaft zu nehmen.

Die Willi-Sauer-Halle wird aktuell vorrangig für Sitzung kommunaler Gremien genutzt. Ebenso finden Corona-Testungen sowie Impfungen in unregelmäßigen Abständen statt. Diese Termine haben generell Vorrang vor allen Sport- und Trainingsveranstaltungen. Die Termine können online unter [www.vgem-bergtheim.de/home-bergtheim/](http://www.vgem-bergtheim.de/home-bergtheim/) (Freizeit/Belegungsplan Mehrzweckhalle) eingesehen werden. Bei Fragen zu Terminen steht Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim gerne unter Tel. 09367/90071-0 zur Verfügung).

Sollten Maßnahmen und Auflagen von Inzidenzwerten abhängen, sind stets die vom Robert-Koch-Institut bekanntgegebenen Werte maßgebend. Diese können auch über die Homepage des Landkreises Würzburg unter [www.landkreis-wuerzburg.de](http://www.landkreis-wuerzburg.de) eingesehen werden.

Zum Schutz unserer Bürger/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus sowie zur Eindämmung der Pandemie, sind die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

### 1. Organisatorisches:

- a) Mit diesem Rahmenhygienekonzept definiert die Gemeinde Bergtheim als Betreiber der Mehrzweckhalle/Willi-Sauer-Halle in Bergtheim (Oberpleichfelder Straße 10, 97241 Bergtheim), der gemeindlichen Sportplätze, Hartplätze/Freizeitplätze, die sportliche Nutzung dieser Sportstätten während der Corona-Pandemie durch die Nutzer (Vereine, Veranstalter, usw.).
- b) Auf der Grundlage dieses Rahmenhygienekonzepts erstellen die Nutzer ergänzende standort- und sportartspezifische Schutz- und Hygienekonzepte unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, die auf Verlangen der Gemeinde Bergtheim und / oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen sind.

- c) Die Nutzer schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende über dieses Rahmenhygienekonzept und die ergänzenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienemaßnahmen. Die Sporttreibenden werden durch die Nutzer über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- d) Die Gemeinde Bergtheim und die Nutzer kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- e) Die Nutzer kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Die Gemeinde Bergtheim wird ergänzende stichpunktartige Kontrollen durchführen.

## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Alle Nutzer werden angehalten, die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten einzuhalten. Dies gilt nicht, für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.
- b) In Gebäuden und geschlossenen Räumen, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). § 2 Abs. 1, 2 der 14. BayIfSMV gilt entsprechend. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt.
- c) Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen nach jeder Nutzung vom Nutzer desinfiziert werden.
- d) Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:  
Überschreitet im Gebietsbereich des Landkreises Würzburg die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf gemäß § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind (sog. 3G-Regelung). Für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-Regel, auch nicht, wenn sie Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten im Innenbereich nutzen. Die 3G-Regel gilt nicht für die Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten, sondern nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen.
- e) Kontaktdatenerfassung  
Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Kontaktdatenerfassung gemäß der jeweils aktuellen BayIfSMV durchzuführen. Auf Nr. 4 Buchst. c der BayIfSMV wird verwiesen.
- f) Testungen  
Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, gilt:

### 1. Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- b) eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

### 2. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
  - b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
  - c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
- g) Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
- Die Nutzer haben die Sporttreibenden vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Anschreiben, Infomail, etc.) Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- h) Die Gemeinde Bergtheim stellt in den WC-Anlagen im Eingangsbereich den Sporttreibenden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit. Die geöffneten sanitären Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Teilnehmer werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.
- i) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist durch die Nutzer darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- j) Sport und Bewegung sollten möglichst kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe wird komplett verzichtet.
- k) Die regelmäßige Unterhaltsreinigung der Gebäude erfolgt durch die Firma Amthor, auf der Grundlage des bestehenden Reinigungsvertrages. Für die Reinigung der individuell verwendeten Sport- und Trainingsgeräte ist durch die Nutzer im Rahmen des ergänzenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ein ausreichendes Reinigungskonzept zu berücksichtigen.

### **3. Sanitäranlagen, WC-Anlagen, Duschen, Umkleidekabinen**

WC-Anlagen können generell unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und mit Nutzung einer medizinischen Gesichtsmaske genutzt werden. Bis auf den Duschvorgang selbst, ist stets eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist generell zu achten. Bei Mehrplatzduschräumen gilt ebenso die Beachtung des Mindestabstands. Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, wird auf maximal 2 Personen beschränkt. Die Lüftung in den Duschräumen ist auf Dauerbetrieb gestellt, um Dampf abzuleiten und laufend Frischluft zuzuführen.

#### 4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Betreten der Sportanlagen

- a) Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist das Betreten der Sportanlagen untersagt. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
- b) Die Gemeinde Bergtheim informiert die Nutzer durch Aushänge über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser.

#### 5. Ergänzende Auflagen für die Nutzung der Willi-Sauer-Halle

- a) Die Nutzer müssen durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen gewährleisten, dass die Abstandsregeln eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- b) Die Lüftungsanlage ist auf Außenluft gestellt sein. Die Dachfenster sollen in Abhängigkeit vom Wetter und den Außentemperaturen während den Trainingsaktivitäten möglichst durchgehend geöffnet sein (Querlüftung!). Die Fenster sind am Ende jeden Trainingstages vom letzten Nutzer wieder zu verschließen. Nach bzw. zwischen jeder Kurs-/ Trainingseinheit ist die Halle abhängig von der Intensität der sportartspezifischen Nutzung ausreichend zu lüften.
- c) Die Nutzer haben beim Betreten und Verlassen der Hallen sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.
- d) Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist einschließlich geimpfter und genesener Personen die Anwesenheit von bis zu 1500 Zuschauern zulässig, von denen höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m und die übrigen nur mit festem Sitzplatz zugelassen werden dürfen. Ein Wettkampfbetrieb ist gestattet.

Im Innenbereich (innerhalb der Mehrzweckhalle) berechnet sich die maximal zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Im Innenbereich gilt die Obergrenze von 200 Zuschauern. Wenn im Landkreis Würzburg die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird, müssen die Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von Ziffer 2 Buchstabe f) Ziffer 1 dieses Konzeptes vorlegen. Geimpfte und Genesene nach Ziffer 2 Buchstabe f) Ziffer 2. dieses Konzeptes sind hiervon befreit.

- e) Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

**Die Einhaltung des Hygienekonzeptes muss durch die Trainer/Übungsleiter oder der Vereinsführung/Abteilungsleitung gewährleistet werden und ist von diesen zu verantworten. Die Dokumentation der Teilnehmer an Trainingseinheiten sowie beim Wettkampfbetrieb ist sicherzustellen.**

Bergtheim, den 20.09.2021



Konrad Schlier  
Erster Bürgermeister